

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Management sozialen Wandels II“
vom 02.07.2014**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Management sozialen Wandels II“ wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend.

| | | | Änderungen | | | |
|---------|-----|--|------------|-------------|-------------------|----------------|
| lfd Nr. | | Modulname | Modulcode | ECTS-Punkte | SWS/ Semester | Prüfung |
| 1 | alt | M1: Sozialen Wandel Erkennen I: Perspektiven, Themen und Theorien | 196500 | 15 | 3 V, 4 S / 1 | PM30 |
| | neu | M1: Sozialen Wandel Erkennen I: Perspektiven, Themen und Theorien | 267650 | 14 | 3 V, 4 S / 1 | PM30 |
| 2 | alt | M2: Sozialen Wandel Erkennen II: Felder, Ebenen und Dimensionen sozialen Wandels | 196550 | 15 | 8 S / 1 | PK180 |
| | neu | M2: Sozialen Wandel Erkennen II: Felder, Ebenen und Dimensionen sozialen Wandels | 267700 | 16 | 8 S / 1 | PK180 |
| 3 | alt | M3: Sozialen Wandel Erforschen und Evaluieren: Methoden | 196600 | 15 | 2 V, 4 S / 2 | PB PB |
| | neu | M3: Sozialen Wandel Erforschen und Evaluieren: Methoden | 267750 | 12 | 2 V, 4 S / 2 | PB PB |
| 4 | alt | M4-A: Sozialen Wandel Managen I: Organisation, Soziales, Ökologie | 196650 | 15 | 1 V, 4 S, 3 W / 2 | PB PB PB |
| | alt | M4-B: Sozialen Wandel Managen I: Gesellschaft, Politik, Verwaltung | 196700 | 15 | 1 V, 4 S, 3 W / 2 | PB PB PB |

| | | | | | | |
|---|-----|---|--------|----|----------------------|----------------|
| | neu | M4: Sozialen Wandel Managen I: Anwendungsfelder und Forschungspraxis | 267850 | 18 | 1 V, 4 S, 3 W / 2 | PB PB PB |
| 5 | alt | M5: Sozialen Wandel Managen II: Wissen, Qualität und Ethik im Wandlungsmanagement | 196750 | 15 | 2 S, 3 W / 3 | PM30 |
| | neu | M5: Sozialen Wandel Managen II: Wissen, Qualität und Ethik im Wandlungsmanagement | 267900 | 8 | 2 S, 1 W / 3 | PM30 |
| 6 | alt | M6: Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung) | 196800 | 15 | 0 / 3 | PA, PM30 |
| | neu | M6: Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung) | 267800 | 22 | 2 W / 3 | PA, PM30 |

2. **§ 4 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.**

3. **Änderungen im § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

a) Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

b) Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

4. **§ 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:**

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,

- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.

2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.

3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.

4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

5. Der § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Dies gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

6. Änderungen im § 21 Master-Arbeit

a) Absatz 5 wird folgendermaßen angepasst:

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von drei auf vier Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Master-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Master-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

b) Absatz 9 wird neu gefasst:

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Master-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

7. Der § 24 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Der Prüfling ist frühestens zum 01. Januar des 2. Studienseesters zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module des 1. Studienseesters abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Management sozialen Wandels II“ wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Absatz 5 wird folgendermaßen angepasst:

(5) Das Abschlussmodul im 4. Studiensemester laut Studienplan beinhaltet die Master-Thesis und das Kolloquium. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 22 ECTS-Punkten.

2. Der § 7 Absatz 2 wird folgendermaßen angepasst:

(2) Für die Module des Master-Studienganges Management Sozialen Wandels und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultät zuständig.

Die Anlagen 1 und 2 der Studienordnung ändern sich infolge der unter Artikel 1 Ziffer 1 aufgeführten geänderten Module.

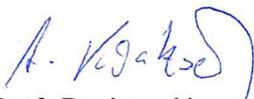
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 24. Juni 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 09.12.2020.

Zittau/Görlitz am 09.12.2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch